



Globi Kinderkrippe St.Gallen

## **Betriebsreglement**

September 2016



## **1. Umfang / Geltungsbereich Betriebsreglement**

Die vorliegenden vertraglichen Bestimmungen geben umfassend Auskunft über die Globi Kinderkrippen Schweiz. Es orientiert Eltern, die ihr Kind in die Krippe bringen möchten über Grundsätze, Tagesablauf, Personal und Tarif.

## **2. Sinn und Zweck**

In der Globi Kinderkrippe St.Gallen werden Kinder ab 3 Monate bis zum Schuleintritt betreut. Den Kindern wird Gelegenheit geboten, sich allein zu beschäftigen oder sich mit andern Kindern auseinander zu setzen und zu spielen. Die ausgebildeten Betreuerinnen achten auf eine angemessene Förderung des einzelnen Kindes.

## **3. Ziele und Grundsätze**

Die Krippe hat zum Ziel, den Kindern einen Rahmen zu bieten, in dem sie sich ihren Bedürfnissen entsprechend entfalten und entwickeln können.

Auf soziale Kontakte und Beziehungen wird grossen Wert gelegt. Zur geistigen, seelischen und körperlichen Entwicklung stehen jeden Tag Angebote wie malen, basteln, singen, spielen und spazieren auf dem Programm.

## **4. Betriebsbewilligung**

Die Globi Kinderkrippe St. Gallen verfügt über die kantonale Betriebsbewilligung. Zudem dienen die Richtlinien des Verbands kibesuisse als Leitlinien.

## **5. Trägerschaft und Krippenleitung**

Trägerschaft der Globi Kinderkrippe St. Gallen ist der Verein Globi Kinderkrippen Schweiz mit Sitz in St.Gallen. Der Vereinsvorstand ist für die Krippe St. Gallen verantwortlich. Die Krippe wird von sozialpädagogischen und pädagogischen ausgebildeten Personen geführt.

## **6. Personal**

Alle Mitarbeiterinnen verfügen über eine ihrer Funktion entsprechende Ausbildung. Ebenfalls besteht die Möglichkeit, dass junge Frauen und Männer ihre Ausbildung zur Fachperson Betreuung Kind absolvieren können. Ebenfalls arbeiten Jahres-Praktikanten oder Zivildienstleistende in der Kinderbetreuung mit.

## **7. Öffnungszeiten**

Die Globi Kinderkrippe St. Gallen ist von Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 18.30 Uhr geöffnet. Vor gesetzlichen nationalen Feiertagen schliessen wir eine Stunde früher. An folgenden Feiertagen bleibt die Kinderkrippe geschlossen: Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. August,

1. November, 25. / 26. Dezember.

Am 24. und 31. Dezember ist die Kinderkrippe bis um 12.00 Uhr geöffnet. Die Globi Kinderkrippe macht keine Betriebsferien.

## **8. Tagesablauf**

- Die Kinder werden zwischen 07.00 Uhr und spätestens 09.00 Uhr in die Krippe gebracht.
- Zwischen 07.30 Uhr bis 08.00 Uhr gibt es für die Anwesenden auf den Kindergruppen ein gemeinsames Frühstück.
- Das Mittagessen findet zwischen 11.15 Uhr und 12.00 Uhr statt. Nach dem Mittagessen, von 12.00 Uhr bis 13.30 Uhr ist Ruhezeit, in welcher die Kinder schlafen oder einer ruhigen Beschäftigung nachgehen. Die Globi Kinderkrippe bleibt während dieser Zeit geschlossen.
- Zwischen 10.45 und 11.15 Uhr sowie zwischen 13.30 Uhr und 14.00 Uhr können die Kinder gebracht respektive abgeholt werden.
- Am Nachmittag um 16.00 Uhr gibt es einen gemeinsamen Zvieri.
- Die Kinder müssen am Abend zwischen 16.30 und bis spätestens 18.30 Uhr abgeholt werden.
- Wir zählen darauf, dass die Kinder pünktlich gebracht und abgeholt werden. Bitte informieren Sie bei Verspätungen die Krippenleitung unbedingt frühzeitig. Die Krippenleitung behält sich vor, pro angebrochene Viertelstunde ausserhalb den Bring- und Abholzeiten eine Gebühr von CHF 20.- zu verlangen. Dieser Betrag wird direkt eingezogen und kommt vollumfänglich den anwesenden Mitarbeiterinnen zu Gute.

Wir übergeben die Kinder beim Abholen nur an Personen, welche von den Eltern bekannt gegeben worden sind. Das Betreuungspersonal muss informiert werden, wenn eine andere Person das Kind abholt.



## 9. Kindergruppen

Die Kinder im Alter von 3 Monaten bis zum Schuleintritt werden in zwei Subgruppen mit jeweils einer kleinen Altersdurchmischung betreut. Zu bestimmten Zeiten oder zu spezifischen Aktivitäten werden die beiden Subgruppen zusammen genommen.

In der Subgruppe 1 stehen maximal 8 Plätze für Kinder im Alter von 3 Monaten bis 2.5 / 3 Jahren zur Verfügung. Von den 8 Plätzen können maximal 5 Plätze durch Säuglinge (3 bis 18 Monaten) belegt werden.

In der zweiten Subgruppe können maximal 12 Kinder im Alter von 2.5 / 3 Jahren bis zum Schuleintritt betreut werden.

## 10. Aufnahmebedingungen

Es werden Kinder im Alter ab 3 Monate bis zum Schuleintritt aufgenommen. Kinder müssen mindestens einen Tag oder an zwei halben Tagen pro Woche die Krippe besuchen.

## 11. Eingewöhnung

Die Eingewöhnungszeit ist für das Kind, die Eltern und die Betreuerinnen ausserordentlich wichtig. Das erste Treffen dient dem gegenseitigen Kennenlernen. Anschliessend vereinbart die Krippen- oder Gruppenleitung mit den Eltern einen individuellen Eingewöhnungsplan.

## 12. Kleidung, eigene Spielsachen, Schmuck

Die Kinder sollen der Witterung entsprechende Kleider tragen. Eigene Ersatzkleider sollten stets in der Krippe zur Verfügung stehen, welche von den Eltern bei Eintritt in der Krippe belassen werden:

- Bequeme Hausschuhe oder Finken
- Ersatzkleidung (Hosen, Oberteil, Unterwäsche)
- Regenschutz, Regenhose
- Warmer Pullover, Strumpfhose
- Kappe, Handschuhe
- Sonnenhut
- Windeln werden von den Eltern mitgebracht und können in der Krippe deponiert werden.

Kuscheltiere und Nuggi darf das Kind selbstverständlich mitbringen. Schmuck und Spielsachen sollten zu Hause gelassen werden.

## 13. Verpflegung

Die Kinder werden in der Globi Kinderkrippe mit ausgewogener, gesunder Nahrung versorgt. Der Menuplan wird ausgehängt und kann von den Eltern jederzeit eingesehen werden.

- Z'morgä (für Kinder; die vor 08.00 Uhr eintreffen)
- Mittagessen (um 11.15 Uhr, eine warme Mahlzeit)
- Zvieri um 16.00 Uhr

Spezialnahrung muss von den Eltern mitgebracht werden.

Die Globi Kinderkrippe legt grossen Wert auf gesunde Ernährung. Wir bitten Sie deshalb, ihrem Kind keine Süssigkeiten, Snacks, etc. mitzugeben. Für den kleinen Hunger zwischendurch wird gesorgt.

## 14. Krankheit / Ferienabwesenheiten

Allfällige Krankheiten oder Behinderungen des Kindes müssen uns mitgeteilt werden. In einem solchen Fall benötigen wir ebenfalls das Einverständnis des Kinderarztes, dass das Kind trotzdem in der Krippe betreut werden darf. Es ist jedoch Sache des Personals zu entscheiden, inwiefern ein Kind an den Aktivitäten teilnehmen kann. Die Krippe lehnt jedoch jede Haftung für Folgeschäden oder eine Verzögerung des Heilungsprozesses ab.

Allergien oder andere Empfindlichkeiten sollten beim Eintritt besprochen werden. Bei ansteckenden Krankheiten (Windpocken, Scharlach, Mumps, Lausbefall, Grippe, usw.) darf das Kind nicht in die Krippe gebracht werden. Die Abmeldung bei Erkrankung des Kindes hat bis 09.00 Uhr telefonisch zu erfolgen.

Bei leichten Erkältungskrankheiten darf das Kind nach Absprache mit der Gruppenleitung in die Krippe kommen. Das Kind soll frühestens wieder die Krippe besuchen, wenn es einen Tag gesund zu Hause verbracht hat.



Bei Erkrankung des Kindes in der Krippe werden die Eltern sofort benachrichtigt und müssen schnellstmöglich ihr Kind abholen.

Ferienabwesenheiten und Krankheitstage berechtigen grundsätzlich nicht zur Rückerstattung oder Teilrückerstattung der Monatspauschale. Besucht ein Kind aufgrund von Abwesenheiten (Ferien oder Krankheit) von länger als vier Wochen an einem Stück die Krippe nicht, so können die Eltern bei frühzeitiger Information im Voraus um eine Teilrückerstattung ersuchen. Während der Kündigungsfrist wird keine Reduktion aufgrund von Ferien oder Krankheit gewährleistet.

Kann ein Kind infolge Krankheit die Krippe nicht besuchen, können die Betreuungstage nach Rücksprache mit der Krippenleitung und nach Möglichkeit des Krippenbetriebs innerhalb einer Woche getauscht werden.

#### **15. Versicherung / Haftung**

Haftpflicht-, Kranken- und Unfallversicherung ist Sache der Eltern. Für verlorene oder beschädigte private Gegenstände übernimmt die Globi Kinderkrippe keinerlei Haftung. Für Beschädigungen, welches ein Kind verursacht, haften die Eltern.

Durch Unfall oder Krankheit verursachte Spesen (Taxi ins Spital, etc.) gehen zu Lasten der Eltern. Die Globi Kinderkrippe verfügt über eine Haftpflichtversicherung.

#### **16. Hygiene und Sicherheit**

Sämtliche Räume werden gemäss den geltenden Bestimmungen für Kinderbetreuungsplätze regelmässig gereinigt. Eine behördliche Überprüfung erfolgt periodisch.

Für die Sicherheit der Kinder wurden spezielle Massnahmen getroffen, wie Sicherheitsschlösser an den Fenstern und Türen, geschützte Steckdosen etc. Die Ausgestaltung der Räumlichkeiten der Globi Kinderkrippe entsprechen den Schweizerischen Brandschutzvorschriften. Die Krippenräumlichkeiten sind durch die städtischen und kantonalen Behörden abgenommen.

#### **17. Zusammenarbeit mit den Eltern**

Zum Wohle Ihres Kindes sind wir auf guten Kontakt mit Ihnen als Elternschaft angewiesen. Ihre Wünsche, Anregungen und Kritik helfen uns, noch besser zu werden. Über Komplimente freuen wir uns natürlich auch. Wenden Sie sich bitte direkt an unsere Krippenmitarbeiterinnen. Periodisch werden selektive Elternbefragungen durchgeführt, wo wir Verbesserungspotenziale systematisch erfassen und entsprechend Massnahmen ergreifen werden.

Sollten Fragen oder Probleme auftauchen oder haben Sie ein anderweitiges Anliegen, zögern Sie nicht die Krippenleitung zu kontaktieren. Bei grösseren Unstimmigkeiten können Sie sich auch direkt an die Vereinsleitung wenden.

Auf Wunsch haben Sie die Möglichkeit sich bei einem Elterngespräch mit der Krippen- oder Gruppenleitung auszutauschen und so über die Fortschritte und über die Standortbestimmung Ihres Kindes zu erfahren.

#### **18. Tarife / Kosten**

Die Globi Kinderkrippe St.Gallen kann eine beschränkte Anzahl subventionierte Plätze anbieten, welche von Eltern mit Wohnsitz in der Stadt St.Gallen beantragt werden können. Die Monatspauschale für Einwohner der Stadt St.Gallen richtet sich nach dem gemeinsamen Steuerbaren Einkommen der Eltern. Die Steuerbehörde teilt uns auf Grund der Personalien der Eltern mit, welcher Tarif für das betreffende Kind verrechnet werden soll. Es gilt die Tarifliste der Stadt St.Gallen. Diese kann bei der Stadt St.Gallen oder bei der Krippenleitung (resp. auch auf unserer Homepage) bezogen werden.

Sollten Sie nicht von subventionierten Plätzen profitieren können, ist der Einheitstarif bei Tandemmodellen in der Stadt St.Gallen auf CHF 112.20/Tag und Kind angesetzt. Die Tagespauschale für Partnerplätze beträgt CHF 96.90.

Für einen halben Tag mit Mittagessen wird 75% der Tagestaxe verrechnet, ohne Mittagessen 60%. Auch in diesem Fall wird eine Monatspauschale vereinbart.

Wegen der aufwändigen Betreuung werden für Säuglinge/Kleinkinder ab 3 Monate bis zum Alter von 18 Monaten die Tagerate mit einem Faktor von 1.5 berechnet.

Besuchen mehrere Kinder aus dem gleichen Haushalt die Kinderkrippe, ist für das Kind, das die Krippe am meisten besucht oder den höheren Betrag bezahlt wird, der volle Betrag zu bezahlen. Für jedes weitere Kind wird eine Reduktion von 30% gewährt

#### **19. Warteliste**

Wir führen eine Warteliste proaktiv und bemühen uns Ihren Bedürfnissen entsprechend Ihnen ein Angebot zu unterbreiten.

#### **20. Aufnahme / Vertragsunterzeichnung**

Die Anmeldung erfolgt via einem vollständig ausgefüllten Anmeldeformular; die Anmeldung selber bildet noch kein Vertragsverhältnis. Anmeldeformulare sind bei der Krippenleitung erhältlich oder können von der Homepage runter geladen werden.



Steht ein Krippenplatz für das gewünschte Eintrittsdatum zur Verfügung, werden die Eltern durch die Krippenleitung informiert und es wird Ihnen ein schriftlicher Vertrag vorgelegt.

Die Globi Kinderkrippe verpflichtet sich im Gegenzug, die vereinbarten Betreuungsplätze zur vereinbarten Zeit zur Verfügung zu stellen.

#### **21. Zahlungsregelung**

Die Monatspauschalen sind 12 x im Jahr fällig und müssen jeweils monatlich per Dauerauftrag bis spätestens 01. des Betreuungsmonats einbezahlt werden.

Der hohen Spesen wegen bitten wir dringend, keine Einzahlungen am Postschalter zu tätigen! Danke.

Für unvorhergesehene resp. ausservertragliche Betreuung erhalten die Eltern eine separate Rechnung.

#### **22. Probezeit / Vertragsauflösung vor Betreuungsbeginn**

Die ersten zwei Betreuungswochen gelten als Eingewöhnungs- und Probezeit. Die Eltern können während dieser Probezeit auf Ende des Monats kündigen. In diesem Falle wird nur eine Monatspauschale verrechnet.

Erfolgt die Kündigung vor Betreuungsbeginn, so gilt dies als Kündigung in der Probezeit. In diesem Fall wird ebenfalls eine Monatspauschale verrechnet.

#### **23. Ordentliche Kündigung**

Die ordentliche Kündigungszeit beträgt nach Ablauf der Probezeit gegenseitig 3 Monate. Die Kündigung hat auf das Ende eines Kalendermonats in schriftlicher und eingeschriebener Form zu erfolgen. Den Erhalt der Kündigung kann auch durch die Krippenleitung bestätigt werden. Diese Frist gilt ebenfalls für eine Kürzung der Anzahl Betreuungstage.

#### **24. Schlussbestimmungen**

Mit der Anmeldung resp. mit der Vertragsunterzeichnung bestätigen die Eltern, dieses Betriebsreglement gelesen und verstanden zu haben und erklären sich mit dessen Inhalt einverstanden.

Wir freuen uns, in unserer familiären Umgebung Ihr Kind betreuen zu dürfen.

St.Gallen, 30. September 2016

Verein Globi Kinderkrippen Schweiz

Der Vorstand